

Anerkennung als Prüfsingenieur für Baustatik

Zuständige Behörde:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW
Abteilung Bauen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon: +49 211 38430
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.mbwsv.nrw.de

Prüfsingenieure und Prüfsingenieurinnen für Baustatik nehmen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen die nach der Bauprüfverordnung durchzuführenden bautechnischen Prüfungen von Bauvorhaben wahr. Damit diese verantwortungsvolle Aufgabe ordnungsgemäß durchgeführt wird, soll mit der Anerkennung von Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren gewährleistet werden, dass nur fachlich besonders befähigte Ingenieure und Ingenieurinnen, die über entsprechende Vorbildung und Erfahrung verfügen, mit dieser hoheitlichen Aufgabe betraut werden.

So setzt die Anerkennung beispielsweise eine Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für den Fachbereich Schall- und Wärmeschutz von der Ingenieurkammer-Bau NRW voraus. Nach der Prüfung der Voraussetzungen und der Eignung wird per Bescheid über die Anerkennung als Prüfsingenieur für Baustatik entschieden.

Das erstmalige Tätigwerden ist anzuzeigen.

Weitere Informationen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist neben der Anerkennung von Prüfsingenieuren auch zuständig für den Widerruf oder die Rücknahme von Prüfsingenieursanerkennungen sowie die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen
- beglaubigte Ablichtung der Bescheide über die
 - Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und
 - Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Antragsteller eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, müssen eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der BauPrüfVO niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht untersagt ist. Zusätzlich wird ein Nachweis darüber verlangt, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 250,00 € für die Entscheidung über die Anerkennung
- 100,00 € bis 300,00 € für den Widerruf der Anerkennung
- 100,00 € bis 300,00 € für die Rücknahme der Anerkennung
- 125,00 € bis 375,00 € für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung

Rechtsgrundlagen

§ 21 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) - Anerkennungsverfahren

§ 25 Absatz 3 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) - Anzeige über Tätigwerden

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.